

## Anhang 2

### **Reglement über die Abschlussprüfungen an den kantonalen Fachmittelschulen während der Corona-Pandemie**

(vom 12. Mai 2020)

*Der Bildungsrat,*

*gestützt auf Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Ziff. 2–4 der COVID-Richtlinie FMS 2020 – Angepasste Qualifikationsverfahren für die Abschlüsse von Fachmittelschulen infolge Coronavirus (COVID-19) im Jahr 2020 vom 5. Mai 2020, §§ 4 und 16 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999,*

*beschliesst:*

#### **A. Allgemeines**

§1. Dieses Reglement regelt die Abschlussprüfungen an kantonalen Fachmittelschulen für das Schuljahr 2019/2020 in Abweichung vom Prüfungsreglement für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich vom 4. Juni 2007.

#### **B. Verzicht auf die Durchführung von Abschlussprüfungen für den Abschluss mit Fachmittelschulabschluss**

Grundsatz § 2. Es finden keine schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfungen für den Abschluss mit Fachmittelschulabschluss statt.

Prüfungen § 3. <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die gestützt auf § 4 dieses Reglements den Fachmittelschulabschluss nicht erlangen würden, haben Anspruch auf das Ablegen der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen.

<sup>2</sup> Die Prüfungen richten sich nach dem Prüfungsreglement für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich vom 4. Juni 2007.

<sup>3</sup> Das Ablegen der Prüfungen gilt nicht als Wiederholung der

Abschlussprüfung.

**C. Ermittlung der Noten und Prüfungsentscheid für den Abschluss mit Fachmittelschulabschluss**

Noten

a. Grundsatz

§ 4. Die Noten für den Erwerb des Fachmittelschulabschlusses ergeben sich aus den Erfahrungsnoten des letzten Ausbildungsjahres, in dem das Fach erteilt wurde.

b. Abgelegte Prüfung

§ 5. Bei Ablegen der Prüfungen werden die Noten für den Fachmittelschulabschluss gemäss § 12 des Prüfungsreglements für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich vom 4. Juni 2007 ermittelt.

**D. Fachmaturitätsausweis**

§ 6. Es finden keine Präsentationen der Fachmaturitätsarbeiten statt.

**E. Geltungsdauer**

§ 7. Dieses Reglement gilt bis zum 31. August 2020.